



Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

Verkehrsrechtliche Anordnung nach StVO; Einrichtung einer Tempo 30 Zone

Die Gemeinde Nordheim v. d. Rhön erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr aufgrund §§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 und Abs. 3 StVO i. V. m. § 24 StVG folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

1.) Für die aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Anordnung ist, ersichtlichen Straßen in Nordheim wird eine Tempo-30-Zone eingerichtet. In ihr darf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden. In der Zone gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“. Entgegenstehende bisherige Vorfahrtsregelungen werden aufgehoben. Beginn und Ende der Zone sind durch das Verkehrszeichen VZ 274.1-40 StVO an allen Ein- und Ausfahrten darzustellen. Vorhandene vorfahrtsregelnde Zeichen sind zu entfernen.

Um innerhalb der eingerichteten Tempo-30-Zone auf die geänderten Vorfahrtsregeln „Rechts vor Links“ aufmerksam zu machen, ist das Verkehrszeichen VZ 1008-30 StVO (Vorfahrt geändert) befristet **bis 30.06.2024** aufzustellen.

Außerdem wird folgende Beschilderungsergänzung angeordnet:

Das Verkehrszeichen VZ 310-40 StVO (Ortstafel) ist an der Kreuzung der B 285 Richtung REWE-Markt aufzustellen.

Das Verkehrszeichen VZ 205 StVO (Vorfahrt gewähren) ist an der Ausfahrt der Einbahnstraße Fl.-Nr. 2046/0 auf die Gemeindestraße „Torwiesen“ aufzustellen.

Das Verkehrszeichen VZ 306 StVO ist auf der Gemeindestraße „Torwiesen“ in Richtung „Oberes Tor“ an der Kreuzung zur Einbahnstraße Fl.-Nr. 2046/0 aufzustellen.

2.) Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

3.) Die Kosten für die Beschaffung, Montage und Unterhaltung der Verkehrszeichen sind von der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön zu übernehmen.

4.) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gem. § 24 StVG mit Geldbußen geahndet.

Fladungen, den 11.10.2024

Gemeinde Nordheim v.d.Rhön



Thomas Fischer
1. Bürgermeister



Anlage

Lageplan

Abdruck

Bauhof Nordheim z. K.,
Mitteilungsblatt der VG Fladungen,
Polizeiinspektion Mellrichstadt,
z. Akt.

Gemeinde Nordheim v.d. Rhön
Einführung einer 30iger-Zone
Stand: 12.02.2024



Vorfahrt
geändert

Wilster
Kreis Steinburg

VZ 205 StVO

VZ 306 StVO

VZ 274.1-40 StVO

VZ 1008-30 StVO

VZ 310-40 StVO

VZ 274.1-40 StVO

VZ 274.1-40 StVO

Ortstafel "Nordheim"
VZ 310-40 StVO

VZ 205 StVO

VZ 306 StVO

VZ 274.1-40
+ VZ 1008-30 StVO

VZ 1008-30 StVO
Zeitbegrenzt

VZ 274.1-40 +
VZ 1008-30 StVO

VZ 1008-30 StVO
Zeitbegrenzt

VZ 274.1-40 +
VZ 1008-30 StVO

VZ 274.1-40 StVO

